

1.7.2015: Internationales Sachenrecht

1. Teil: Einführung:

1. Int. SachenR in Dt geregelt in Art.43 - 46 EGBGB (seit 1999; weitgehend Kodifikation der früher gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln)

2. Vorrangige Staatsverträge und EU-Normen: wenige Regeln mit sehr spezifischem Gehalt:

a) Einheitl. SachR, z.B.

- UN-Übereinkommen über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken 1926, 1957, 1993: für BRepD nicht in Kraft, aber in SeehandelsR des HGB z.T. autonom umgesetzt (das Übk 1993 ist von Dt gezeichnet worden) → einheitl. SachR.
- (Kapstädter) Unidroit-Übk über internat. Sicherungsrechte an bewegl. Ausrüstung v. 16.11.2001: in Kraft seit 1.3.2006, von Dt zwar gezeichnet, aber bislang nicht ratifiziert--> schafft eigenständ. SicherungsR an best. Mobilien (insbes. Transportmittel: Flugzeuge, Eisenbahnen, Weltraumausrüstung), das in ein zentrales Internationales Register einzutragen ist.

b) Staatsverträge mit IPR-Gehalt

aa) Haager Übk 1958 über das anwendbare R auf Eigentumsübergang bei internationalen Warenkäufen: nicht in Kraft getreten (differenziert zw. Wirkungen der Übereignung zw. den Parteien [KaufVStatut] und Wirkungen ggü Dritten [grds. Lageort] --> unübersichtlich, Differenzierung ist für ROrdnungen, die die sachen-r RLage einheitlich beurteilen wollen, nicht akzeptabel.

bb) Genfer Übk über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen 1948 (im wesentl. Anknüpfung an Registerort)

cc) Kulturgüterschutz, insbes. Unidroit-Übk v. 1995 über gestohlene od. rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter: Verpflichtung zur Rückgabe (mit verf-r Bestimmungen) und einigen koll-r Aussagen (Verjährung etc.) --> in Kraft ab 1.7.1998, von Dt bislang nicht ratifiziert

c) EU-Normen mit IPR-Gehalt

aa) EuInsVO 2000: regelt u.a. den Schutz von dinglichen Sicherheiten mit Auslandsbezug in der Insolvenz

bb) Kulturgüter: EG-RiL v 1993 über die Rückgabe unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter: Rückgabeanspruch von EG-Staaten untereinander gg den Sachherrschaftsinhaber --> einige

koll-r Regeln (lex originis)

cc) EG-ZahlungsverzugsRiL 2000 schreibt vor, dass Mitgliedstaaten (einfachen) EV vorsehen oder anerkennen (?) müssen (Art.4): koll-r Gehalt der Aussage zw.

dd) Sonstige, z.B. Timesharing-RiL etc.

3. Grundregel in Art.43 ff EGBGB: lex rei sitae.

a) gilt für Immobilien und Mobilien (historisch für Mobilien früher Wohnort maßgeblich. mobilia personam sequuntur)

b) R-polit. Grund: Verkehrsschutz („Publizität“) + öff. Interessen, u.a. Ordnungsinteressen (N.C. der SachenRe) und Durchsetzbarkeit

c) lex rei sitae gilt für Begründung, Inhalt und Beendigung dingl. Rechte. Durchsetzung kann auch Fragen des VerfahrensR betreffen: dann VerfahrensR anwendbar mit eigenen KollNormen.

d) Wichtige Einzelfragen:

- Eigentumserwerb (z.B. vom Nichtberechtigten; Abhängigkeit von Grundgeschäft? Abstraktionsgrds. --> ggf. ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts koll-r gesondert zu prüfen)
- beschränkte dingliche Rechte: Kreditsicherheiten (RegisterpfandRe etc.)

Dazu Beispielsfall 1 mit Lösung:

Der in Kehl am Rhein lebende Deutsche V verkauft auf einem Gebrauchtwagenmarkt in Frankreich seinen Pkw an den Franzosen K. Beide vereinbaren, dass V den Wagen noch 1 Woche behalten und einige kleine Reparaturen durchführen soll. Eigentumsübergang?

- Dt R: EigtÜbergang §§ 929 ff BGB setzt grds. Besitzübergang voraus; hier Tatfrage, ob Besitzkonstitut 930 vereinbart.
- Frz R: EigtÜbergang grds. bereits mit Abschluss KaufV (kein Abstraktionsprinzip), aber ggü Dritten erst wirksam ab Besitzübergabe (Traditionsprinzip)

IPR (aus dt Sicht)

- KaufV: dt R anwendbar, Art.4 I Buchst.a) Rom I-VO.
- Übereignung: frz R, 43 I EGBGB. Kein Renvoi. Aber frz. SachR (Eigentum) verknüpft Eigentumsübergang mit SchuldV → insoweit „selbständ.“ Anknüpfung = dt R, Rom I-VO, s.o. --> damit inter partes Übereignung wirksam, auch ohne Besitzübertragung.
- Variante: Wenn Dritte betroffen sind, z.B. V verkauft (in Frankreich) erneut, diesmal an D und uebergibt ihm den Wagen. D wird hier nach frz R geschützt, da kein anderweitiger PublizitätsTB zugunsten des K vorlag.

4. Andere Anknüpfungen:

- a) Gesamtnachfolge, z.B. Erbfall, Ehegüterrecht, unterliegt eigenen KollNormen
- b) Form: Art.11 V EGBGB (s.a. Art.11 V Rom I-VO, ähnlich früher Art.11 IV EGBGB: betr. schuld-r Vertrag) → ausschließl. lex rei sitae Art.43 anwendbar (OrtsR gilt nicht)

5. Modifikationen der Grundnorm in Sonderfällen:

a) Transportmittel, Art.45: „Herkunftsstaat“ = grds. Registerstaat. Gilt nicht für Kfz (str. für Fahrzeuge, die gewerbl. grenzüberschreitend eingesetzt werden: engere Verbindung Art.46 an Herkunftsstaat?)

b) res in transitu (Verfügung über Sachen „auf dem Wege“): nach dt R keine Sonderregel (andere Länder wenden z.T. R des Absendeortes oder des Bestimmungsortes an)

z.B. Art.101 Schweiz IPRG (Bestimmungsland), anders Art.1206 Pkt.2 russ. ZGB (Absendeland)

c) Sachen-r Aspekte des Versendungskaufs (Verfügung, bevor Sache „auf den Weg“ geschickt wird): grds. 43 I, aber 43 II, III können eingreifen - im Ausland wird z.T. auf Bestimmungsort abgestellt.]

d) Wesentl. engere Verbindung, Art.46 (ähnlich wie Art.4 III Rom II-VO / Art.41 EGBGB a.F. bei DeliktsR, aber wird grds. restriktiv verstanden: arg. Lageort dient am ehesten den Interessen des Verkehrs; 46 kommt vor allem dann in Frage, wenn Drittinteressen nicht betroffen sind, z.B. Verkauf einer Sache innerhalb einer Reisegruppe; str., a.M. für weitergehende Bedeutung RWahl)

e) RWahl: nicht vorgesehen (anders als bei Art.14 Rom II-VO)

6. Sonderfragen der Anwendung der lex rei sitae in Sonderfällen:

a) Statutenwechsel („Wechsel des auf einen SV anwendbaren R, z.B. durch Änderung der anknüpfungsrelevanten Umstände od. Gesetzesänderung): grds. gilt für abgeschlossene TBs altes R, für neue TB neues R; bei DauerTB Entstehung nach altem R, neu entstehende Wirkungen nach neuem R.

--> hier Sonderregelung in Art.43 II, III: sog. Transpositionsproblematik („fremdes“ SachenR muß mit inländ. R vereinbar sein; o.p.-nahe Fragestellung)

- 43 II: R im Ausland wirksam erworben: Grenzen des neuen SitusR zu beachten (allseitige Norm; insoweit von klass. o.p. abweichend)

- 43 III: R im Ausland nicht wirksam erworben: Erwerb nach neuem SitusR denkbar (einseitige KollNorm: nur zug inländ. R) + Bejahung Substitution

Beisp.: Ersitzungsfrist in situs-Staat noch nicht abgelaufen, danach Verbringung der Sache über die Grenze. Ersitzung nach neuem situs-Recht unter Anrechnung der Ersitzungsfristen nach altem BelegenheitsR.

b) Renvoi: beachtlich; anders bei engster Verbindung (Art.4 I: Sinn der Verweisung kann renvoi ausschließen)

2. Teil: Vertiefender Beispielfall 2

Eine deutsche Bank gewährt einem österreichischen Transportunternehmen einen Kredit. Zu dessen Sicherung lässt sich die Bank privatschriftlich das Sicherungseigentum am Fuhrpark des Unternehmens einräumen. Der Vertrag enthält eine Klausel, nach der sowohl der Darlehensvertrag als auch die Sicherungsübereignung deutschem Recht unterstellt werden. Wirksam?

Prozessualer Kontext kann z.B. Pfändung eines der Lkws in Deutschland sein. Dann kommen vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe in Betracht, für deren Begründetheit es u.U. darauf ankommt, ob der Kläger z.B. Eigentum oder ein vorrangiges Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand hat (s. § 771 ZPO sog. Drittwiderspruchsklage und § 805 ZPO Klage auf vorzugsweise Befriedigung von Pfandgläubigern).

1. Anwendbares R auf Bestehen von (Sicherungs)Eigentum

a) Kein vorrangiger StaatsV od. EU-Recht, daher Art.43 I EGBGB: lex rei sitae, maßgeblich ist jeweiliger Lageort, aber wie bei sachen-r Klausuren üblich, ist chronologisch zu prüfen.

Urspr. war österr. Unternehmen Eigentümer (nach österr. R). Eigentübergang durch Sicherungsübereignung?

b) „Materielle“ Aspekte des Eigentübergangs

aa) Für Eigentübergang gilt gem. Art.43 I EGBGB zunächst österr. lex rei sitae als Belegenheitsort des Fuhrparks (konkret bezeichnet, zu unterstellen).

bb) Keine Ausnahme gem. Art.45 EGBGB (Straßenfahrzeug)

cc) Engere Verbindung Art.46 EGBGB?

aaa) Nicht durch RWahl (hM)

bbb) Nicht durch akzessorische Anknüpfung an FordStatut (hM). Arg e contrario Art.45 II.

ccc) Wg. Eigenschaft als Transportmittel? Hier ausnahmsweise doch RWahl? Wohl nein, arg. Art.45 I EGBGB klammert Kfz bewusst aus. Auch wohl nicht auf Register- od. Zulassungsort abzustellen (aM vertretbar) → damit bliebe es bei österr R.

dd) Renvoi, Art.4: österr R → §§ 31 – 33 öst. IPRG (1978)

Ähnlich wie dt R, lex rei sitae als Ausgangspunkt. Keine Sonderregeln für Straßentransportmittel (anders bei Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahn)

c) Form:

aa) Art.11 V EGBGB (wie oben, d.h. einschließlich der Sonderregeln Art.45, 46 EGBGB) → lex rei sitae

bb) Renvoi Art.4 EGBGB: ist nach hM im Rahmen von Art.11 EGBGB ausgeschlossen, da sonst dessen Günstigkeitswertung unterlaufen würde.

Falls renvoi bei Art.11 V EGBGB doch bejaht würde (arg. hier besteht keine Günstigkeitsregel, renvoi würde hier, wie bei mat int SachenR Gleichlauf mit Sicht des Lagestaats ermöglichen) --> dann wäre § 8 österr. IPRG zu prüfen; enthält keine Sonderregel für sachen-r Geschäfte, dh es verbleibt bei Günstigkeitsregel Geschäftsstatut oder Ortsform.

2. SachR: nach österr. ABGB ist **Sicherungseigentum unzulässig (und unwirksam)**, da Verletzung von Vorschriften über PfandR angenommen wird (Rspr. österr. ObGH)

3. IPR-Kontrolle des ausländischen Sachrechts durch deutschen o.p., Art.6 EGBGB

Nichtzulassung einer Sicherungsübereignung ist aus dt Sicht kein Verstoß gg o.p. Art.6 EGBGB (obwohl notwendiger Inlandsbezug hier vorliegt, so dass o.p.-Kontrolle an sich eingreift).

4. Aber möglicherweise könnte die **koll-r Sonderregel des Art.43 III EGBGB** eingreifen: Wirksamwerden eines im Ausland nicht wirksam erworbenen R mit Verbringung des Gegenstands ins Inland?

Art.43 III EGBGB stellt auf neues BelegenheitsR ab + ordnet Beachtlichkeit von Auslandsvorgängen an.

a) Neues BelegenheitsR ist Dt.; danach grds. Sicherungseigentum zulässig.

b) Einigung § 929 fortwirkend? (zw.), vgl. Lage bei Erwerb vom Nichtberechtigten (dort wird keine Fortwirkung der urspr. Einigung angenommen, Erwerb bleibt unwirksam); anders aber Rspr zu EV bei Versendungskauf (BGH löst im sog. Strickmaschinenfall, BGHZ 45, 95 über

„Rückübereignung“ § 930 an den EV-Verkäufer, da dies dem Willen der Parteien entsprach: Sicherung soll im Zielland wirksam sein).

(Vgl. a. Ersitzung Anrechnung Ersitzungsfristen im Ausland).

c) Besitzübergabe bzw. Surrogat § 930 BGB: nach wohl hM wird Surrogat ab Grenzübertritt angenommen als Aussage des Art.43 III EGBGB.

--> Nach dieser Argumentation könnte Sicherungsübereignung als wirksam angesehen werden. Aber dürfte nicht zutreffend sein, da Interessenlage im Strickmaschinenfall („Versendungskauf“) anders als vorliegend, denn hier war Deutschland nicht primäres Zielland der Lkws des Transportunternehmens, d.h. Beziehung zu Deutschland ist schwächer als bei Versendungskauf. Außerdem Problem, dass dann unterschiedl. Beurteilung der Wirksamkeit in Dt und Österreich einträte (kein Entscheidungseinklang; wirtschaftliche Betrachtung als Aufrechterhalt eines „Minus“ (SiÜ „jdf.“ in Dt) - hier nach der Interessenlage zweifelhaft).

➔ Damit wohl kein Sicherungseigentum der Bank, auch wenn Lkw sich in Dt befindet.

Literatur zur Nachbereitung:

Brödermann/Rosengarten IPZVR, S.123 - 126